

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

vom 21. Mai 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Juni 2024)

zum Thema:

**Beförderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf –
gesundheitliche und rechtliche Anforderungen an die Fahrer**

und **Antwort** vom 26. Juni 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Juni 2024)

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

II D 6

9(0)227 - 5834

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19413

vom 21. Mai 2024

über Beförderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf -
gesundheitliche und rechtliche Anforderungen an die Fahrer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht in eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er hat daher die zuständigen Bezirke um Zulieferung gebeten, die von dort in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat mit nachfolgenden Aussagen, die lediglich redaktionell überarbeitet wurden, übermittelt wurden.

1. Welche gesundheitlichen Anforderungen werden an Fahrer gestellt, die Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befördern? Inwieweit gibt es Altersgrenzen, verpflichtende Medizinchecks oder Fahrtauglichkeitsprüfungen?
2. Inwiefern ist die Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses für Fahrer verpflichtend, die Schüler mit sonderpädagogischen Förderbedarf befördern?

Zu 1. und 2.:

Bezirk	Antwort
Mitte	<p>Zur Beförderung von Fahrgästen ist eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung (FzF - früher Personenbeförderungsschein) erforderlich. Dies gilt auch für die Beförderung von Menschen mit Behinderung. Das von uns beschäftigte Beförderungsunternehmen sichert vertraglich die Überprüfung der erforderlichen Unterlagen (FzF, ausführliches Führungszeugnis etc.) zu. Wer eine FzF erwerben möchte, muss mindestens 21 Jahre alt sein und bei Antragstellung ein ärztliches Zeugnis, ein augenärztliches Gutachten und ein qualifiziertes ärztliches Gutachten der geistigen und körperlichen Eignung vorlegen. Die FzF wird für 5 Jahre bewilligt und muss dann verlängert werden. Dazu muss noch einmal ein Sehtest und ein aktuelles Führungszeugnis vorgelegt werden. Fahrerinnen und Fahrer ab 60 Jahren müssen zusätzlich ein betriebs- und arbeitsmedizinisches Gutachten einreichen, um die Fahrtüchtigkeit nachzuweisen. Dies überprüft der Arbeitgeber regelmäßig. Zusätzlich werden die Fahrerinnen und Fahrer jährlich durch das derzeitige Beförderungsunternehmen im Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf geschult. Diese Schulung muss regelmäßig wiederholt werden.</p>
Friedrichshain-Kreuzberg	<p>Mit dem leistungserbringenden Auftragnehmer wird ein Vertrag geschlossen, in dem unter anderem folgende Vereinbarungen bezüglich der Anforderungen geregelt sind:</p> <p>Der Auftragnehmer stellt die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Arbeitskräfte (Fahrerinnen, Fahrer und Begleitpersonen), welche für die Auftragsdurchführung geeignet und qualifiziert sind. Darunter fällt auch die regelmäßige Schulung des Personals. Der Einsatz von Stammpersonal wird gefordert. Die Arbeitskräfte sollen über entsprechende Erfahrungen im Umgang mit behinderten Schülerinnen und Schülern verfügen. Umsicht, Zuverlässigkeit und Freundlichkeit sowie ein ruhiger, vertrauenerweckender Umgangston des Fahrpersonals beim Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Begleitpersonen und den Erziehungsberechtigten sind Grundvoraussetzung.</p> <p>Das für die Auftragsdurchführung vorgesehene Fahrpersonal verfügt über eine Fahrpraxis von mindestens 2 Jahren und über berufliche</p>

Bezirk	Antwort
	<p>Erfahrung, insbesondere auf dem Gebiet der Personenbeförderung für Menschen mit Behinderungen.</p> <p>Arbeitskräfte mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>Der Auftragnehmer ist zur Beachtung und Einhaltung aller für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler und Begleitpersonen mit Kraftfahrzeugen geltenden gesetzlichen Vorschriften verpflichtet. Die Bestimmungen der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) vom 21. Juni 1975 in der jeweils geltenden Fassung zur Verkehrssicherheit und zu den Anforderungen im Personenverkehr sind einzuhalten.</p> <p>In den rechtlichen Regelungen zur Personenbeförderung finden sich Ausführungen zu Altersgrenzen, Medizinchecks und Prüfungen für die Fahrerinnen und Fahrer.</p> <p>Vertraglich geregelt ist weiter, dass das für die Auftragsdurchführung vorgesehene Fahrpersonal über die erforderlichen Qualifikationen, Erlaubnisse, Führerscheine und ein eintragloses polizeiliches Führungszeugnis verfügt, nach Maßgabe der am Erfüllungsort geltenden Rechtsvorschriften. Dies ist nach Aufforderung nachzuweisen.</p>
Pankow	<p>Für eine Fahrgastbeförderung ist eine besondere Fahrerlaubnis erforderlich. Im Rahmen des Antragsverfahrens eines sogenannten „P-Scheins“ werden die angefragten Erforderlichkeiten behördlich überprüft (https://service.berlin.de/dienstleistung/121622).</p> <p>Der Auftragnehmer verpflichtet sich nur zuverlässige und für die Schulwegbeförderung geeignete Fahrer und Begleiter einzusetzen. Die Fahrerinnen und Fahrer der Fahrzeuge müssen in der Lage sein, auch mit verhaltensauffälligen schwierigen Schülern und Schülerinnen umzugehen und gegebenenfalls Erste Hilfe zu leisten. Es gibt keine Altersgrenzen, aber verpflichtende Medizinchecks und Fahrtauglichkeitsprüfungen (vgl. Frage 3).</p> <p>Es müssen für alle Fahrerinnen und Fahrer erweiterte Führungszeugnisse vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sein dürfen.</p>

Bezirk	Antwort
Charlottenburg-Wilmersdorf	Für eine Fahrgastbeförderung ist eine besondere Fahrerlaubnis erforderlich. Im Rahmen des Antragsverfahrens eines sogenannten "P-Scheins" werden die angefragten Erforderlichkeiten behördlich überprüft (https://service.berlin.de/dienstleistung/121622).
Spandau	Beförderungsunternehmen, die im Auftrag des Schulamtes des Bezirks Spandau Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf befördern, sind verpflichtet, nur Fahrpersonal einzusetzen, welches im Besitz der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 48 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnis-Verordnung - FeV) ist. Das Fahrpersonal muss dementsprechend über die in diesem Paragraphen geforderten Eignungsvoraussetzungen verfügen, u.a. seine geistige und körperliche Eignung gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 FeV nachweisen. Die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung wird nach Absatz 5 des § 48 FeV nur für die Dauer von nicht mehr als fünf Jahren erteilt. Sie kann auf Antrag des Inhabers der Fahrerlaubnis nach den hier genannten Kriterien jeweils bis zu fünf Jahre verlängert werden. Hierzu gehört u. a. erneut auch der Nachweis der geistigen und körperlichen Eignung gemäß § 11 Absatz 9 in Verbindung mit Anlage 5 der FeV. Bei einer Verlängerung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung über die Vollendung des 60. Lebensjahr hinaus muss zusätzlich eine Eignung nach Maßgabe der Anlage 5 Nummer 2 der FeV nachgewiesen werden.
Steglitz-Zehlendorf	Für eine Fahrgastbeförderung ist eine besondere Fahrerlaubnis erforderlich. Im Rahmen des Antragsverfahrens eines sogenannten "P-Scheins" werden die angefragten Erforderlichkeiten behördlich überprüft (https://service.berlin.de/dienstleistung/121622).
Tempelhof-Schöneberg	Für eine Fahrgastbeförderung ist eine besondere Fahrerlaubnis erforderlich. Im Rahmen des Antragsverfahrens eines sogenannten „P-Scheins“ werden die angefragten Erforderlichkeiten behördlich überprüft (https://service.berlin.de/dienstleistung/121622), darunter fällt auch die Erfordernis eines Führungszeugnisses (Belegart "O", zur Vorlage bei einer Behörde).

Bezirk	Antwort
Neukölln	Für eine Fahrgastbeförderung ist eine besondere Fahrerlaubnis erforderlich. Im Rahmen des Antragsverfahrens eines sogenannten "P-Scheins" werden die angefragten Erforderlichkeiten behördlich überprüft (https://service.berlin.de/dienstleistung/121622).
Treptow-Köpenick	Für eine Fahrgastbeförderung ist eine besondere Fahrerlaubnis erforderlich. Im Rahmen des Antragsverfahrens eines sogenannten "P-Scheins" werden die angefragten Erforderlichkeiten behördlich überprüft (https://service.berlin.de/dienstleistung/121622).
Marzahn-Hellersdorf	<p>Für eine Fahrgastbeförderung ist eine besondere Fahrerlaubnis erforderlich. Im Rahmen des Antragsverfahrens eines sogenannten "P-Scheins" werden die angefragten Erforderlichkeiten behördlich überprüft (https://service.berlin.de/dienstleistung/121622).</p> <p>Das Beförderungspersonal muss in der körperlichen Verfassung sein, Hilfestellungen zu geben und gegebenenfalls die Schülerinnen und Schüler ins bzw. aus dem Fahrzeug zu heben. Das Personal darf nicht unter Drogen- oder Alkoholeinfluss stehen, muss ein gepflegtes Erscheinungsbild haben, frei von meldepflichtig übertragbaren Krankheiten sein und aktuelle, zu Vertragsbeginn höchstens zwei Jahre alte, Kenntnisse in Erster Hilfe bzw. in lebensrettenden Sofortmaßnahmen nachweisen können.</p> <p>Der Auftragnehmer darf nur zuverlässiges und für diese Schülerbeförderung geeignetes Beförderungspersonal einsetzen. Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30 a i.V.m. § 31 Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ohne Eintragungen (Fahr- und Begleitpersonal) ist verpflichtend.</p>
Lichtenberg	<p>Auf Verlangen müssen Nachweise über die Eignung aller im Rahmen eines Vertrages beschäftigten Arbeitskräfte, auch für Arbeitskräfte aus unterbeauftragten Unternehmen, vorliegen, z.B. Führerschein, Personenbeförderungsschein nach § 2 des Personenbeförderungsgesetzes, gegebenenfalls Auszug aus dem Verkehrszentralregister, Nachweis der Qualifikation und der gesundheitlichen Eignung.</p> <p>Das für die Auftragsdurchführung vorgesehene Fahrpersonal muss über eine Fahrpraxis von mindestens 2 Jahren und über berufliche Erfahrung, insbesondere auf dem Gebiet der Personenbeförderung, verfügen.</p>

Bezirk	Antwort
	<p>Arbeitskräfte mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten dürfen nicht eingesetzt werden.</p> <p>Der Erste-Hilfe-Kurs für das Fahrpersonal darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.</p> <p>Bei der Auftragsausführung der Auftrag gebenden Stelle muss unaufgefordert zu Vertragsbeginn und jeweils zu Beginn jeden weiteren Vertragsjahres ein eintragloses erweitertes polizeiliches Führungszeugnis für alle eingesetzten Mitarbeitenden vorliegen.</p>
Reinickendorf	<p>Für eine Fahrgastbeförderung ist eine besondere Fahrerlaubnis erforderlich. Im Rahmen des Antragsverfahrens eines sogenannten „P-Scheins“ werden die angefragten Erforderlichkeiten behördlich überprüft.</p> <p>Diese Anforderungen sind (Quelle: https://service.berlin.de/dienstleistung/121622):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestalter 21 Jahre, 19 Jahre für Krankenkraftwagen • Vorbesitz der Fahrerlaubnis der Klasse B • Nachweis des Besitzes der Klasse B von mindestens zwei Jahren bzw. zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre, etwa nach Neuerteilung. • für Krankenkraftwagen: ein Jahr • Der Vorbesitz gilt nur aufgrund einer deutschen Fahrerlaubnis, einer EU-/EWR-Fahrerlaubnis oder einer Fahrerlaubnis aus einem Staat, der in Anlage 11 FeV genannt ist. • Hauptwohnsitz in Berlin • Wenn Berlin Nebenwohnsitz ist, kann der Antrag nur in begründeten Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Behörde des Hauptwohnsitzes gestellt werden. • Für die Anträge auf Ersterteilung bzw. Neuerteilung einer Fahrerlaubnis für Taxi, Mietwagen und gebündelten Bedarfsverkehr bedarf es ab 02. August 2021 -neben den bisher notwendigen Unterlagen- eines „Nachweises der Fachkunde“. • Vorlage eines Führungszeugnisses „Belegart O“ • Bescheinigung über die körperliche und geistige Eignung

Bezirk	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> • Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung des Sehvermögens • Funktions- und Leistungstest für die Erteilung oder Neuerteilung der Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung; <p>Ein erweitertes Führungszeugnis muss, nach Auftragserteilung durch das bezirkliche Schulamt, dort vorgelegt werden. Eine jährliche Überprüfung findet statt.</p>

3. Inwieweit werden die für die Schülerbeförderung eingesetzten Fahrdienstleister behördlich überprüft und somit sichergestellt, dass bei jedem eingesetzten Fahrer bei der Beförderung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die gesundheitlichen und rechtlichen Voraussetzungen stets eingehalten werden?

Zu 3.:

Bezirk	Antwort
Mitte	<p>Die erforderlichen Unterlagen liegen zur Einsicht bei dem Beförderungsunternehmen vor und können bei einer Kontrolle jederzeit dem Schul- und Sportamt vorgelegt werden.</p> <p>Bei Vertragsabschluss wurden die Unterlagen einmalig vorgelegt.</p>
Friedrichshain-Kreuzberg	<p>Der Auftragnehmer ist verpflichtet die im Vertrag vereinbarten Leistungen zu erfüllen, zu denen auch die unter 1. und 2. genannten Voraussetzungen zählen. Die Voraussetzungen müssen nachweisbar sein.</p>
Pankow	<p>Der Bezirk ist für die Ausgestaltung der Verträge mit den beauftragten Fahrdienstleistern zuständig. Die Verträge beinhalten Aussagen zur erforderlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung.</p> <p>Die beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, vertragsgerecht geeignete Fahrerinnen und Fahrer einzusetzen. Im Rahmen polizeilicher Verkehrskontrollen erfolgt eine behördliche Überprüfung.</p> <p>Ergänzend dazu gilt Folgendes:</p>

Bezirk	Antwort
	<ul style="list-style-type: none"> • Es sind entsprechende Nachweise über jährlich belegte Erste-Hilfe-Kurse aller Fahrerinnen und Fahrer zu erbringen, immer zum 01. August eines Jahres • Es müssen erweiterte Führungszeugnisse für alle Fahrerinnen und Fahrer vorliegen die nicht älter als ein Jahr sein dürfen, immer zum 01. August eines Jahres • An Fahrer und Fahrerinnen, die nicht im Besitz des Führerscheines zur Fahrgastbeförderung sind, werden folgende Bedingungen/Anforderungen gestellt: <ul style="list-style-type: none"> • sie müssen die deutsche Sprache beherrschen, • sie müssen jährlich einen Auszug aus dem Verkehrszentralregister vorlegen, • sie müssen ein Gutachten einer Ärztin oder eines Arztes mit der Gebietsbezeichnung „Arbeitsmedizin“ oder der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ bzw. Gutachten einer Begutachtungsstelle für Fahreignung über die körperliche und geistige Eignung vorlegen können, welches maximal ein Jahr alt ist, Personen, älter als 60 Jahre, müssen dies jährlich wiederholen, • sie müssen nachweisen, dass sie innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Jahre lang ein Fahrzeug der Klasse B oder C geführt haben, • sie müssen im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis sein, • sie müssen jeweils nach Ablauf von drei Jahren hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung überprüft werden, • sie müssen ein Zeugnis oder Gutachten einer Augenärztin oder eines Augenarztes, welches maximal ein Jahr alt ist, vorlegen. <p>Des Weiteren hat der Auftragnehmer auf Verlangen des Auftraggebers Fahrpersonal oder Begleitpersonen unverzüglich auszutauschen, wenn Gründe vorliegen, die gegen die Eignung und Zuverlässigkeit sprechen.</p>

Bezirk	Antwort
Charlottenburg-Wilmersdorf	<p>Der Bezirk ist für die Ausgestaltung der Verträge mit den beauftragten Fahrdienstleistern zuständig. Die Verträge beinhalten Aussagen zur erforderlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Die beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, vertragsgerecht geeignete Fahrerinnen und Fahrer einzusetzen.</p> <p>Im Rahmen polizeilicher Verkehrskontrollen erfolgt eine behördliche Überprüfung.</p>
Spandau	<p>Eine behördliche Überprüfung der eingesetzten Fahrdienstleister durch das Schulamt ist nur im bedingten Maße möglich, z.B. über Referenzen, die im Rahmen einer Ausschreibung vorgelegt werden müssen.</p> <p>Eine Sicherstellung, dass bei jedem eingesetzten Fahrer bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf die gesundheitlichen und rechtlichen Voraussetzungen stets eingehalten werden, ist auf diesem Wege nicht möglich. Sofern es Bedenken bei der körperlichen oder geistigen Eignung des Inhabers einer Fahrerlaubnis gibt, obliegt es gemäß § 11 FeV zudem der Fahrerlaubnisbehörde, in Berlin das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, hier tätig zu werden und entsprechende Anordnungen zu treffen, sofern ihr diesbezügliche Tatsachen bekannt werden.</p>
Steglitz-Zehlendorf	<p>Der Bezirk ist für die Ausgestaltung der Verträge mit den beauftragten Fahrdienstleistern zuständig. Die Verträge beinhalten Aussagen zur erforderlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Die beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, vertragsgerecht geeignete Fahrerinnen und Fahrer einzusetzen.</p> <p>Im Rahmen polizeilicher Verkehrskontrollen erfolgt eine behördliche Überprüfung.</p>

Bezirk	Antwort
Tempelhof-Schöneberg	Der Bezirk ist für die Ausgestaltung der Verträge mit den beauftragten Fahrdienstleistern zuständig. Die Verträge beinhalten Aussagen zur erforderlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Die beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, vertragsgerecht geeignete Fahrerinnen und Fahrer einzusetzen. Im Rahmen polizeilicher Verkehrskontrollen erfolgt eine behördliche Überprüfung.
Neukölln	Der Bezirk ist für die Ausgestaltung der Verträge mit den beauftragten Fahrdienstleistern zuständig. Die Verträge beinhalten Aussagen zur erforderlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Die beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, vertragsgerecht geeignete Fahrerinnen und Fahrer einzusetzen. Im Rahmen polizeilicher Verkehrskontrollen erfolgt eine behördliche Überprüfung.
Treptow-Köpenick	Der Bezirk ist für die Ausgestaltung der Verträge mit den beauftragten Fahrdienstleistern zuständig. Die Verträge beinhalten Aussagen zur erforderlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Die beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, vertragsgerecht geeignete Fahrerinnen und Fahrer einzusetzen. Im Rahmen polizeilicher Verkehrskontrollen erfolgt eine behördliche Überprüfung.
Marzahn-Hellersdorf	Der Bezirk ist für die Ausgestaltung der Verträge mit den beauftragten Fahrdienstleistern zuständig. Die Verträge beinhalten Aussagen zur erforderlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Die beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, vertragsgerecht geeignete Fahrerinnen und Fahrer einzusetzen. Im Rahmen polizeilicher Verkehrskontrollen erfolgt eine behördliche Überprüfung. Bei der Beförderung von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf ist das Beförderungspersonal entsprechend den Anforderungen an diese Personengruppe zu schulen. Der Nachweis der Schulung ist auf Verlangen vorzulegen. Es erfolgen stichpunktartige Kontrollen während der Einsatzzeit.
Lichtenberg	Das Schul- und Sportamt prüft bei den Firmen stichprobenartig das Vorliegen der Eignungsnachweise der im Rahmen dieses Vertrages beschäftigten Arbeitskräfte.

Bezirk	Antwort
Reinickendorf	Die Bezirke sind für die Ausgestaltung der Verträge mit den beauftragten Fahrdienstleistern zuständig. Die Verträge beinhalten Aussagen zur erforderlichen Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung. Die beauftragten Unternehmen sind verpflichtet, vertragsgerecht geeignete Fahrerinnen und Fahrer einzusetzen. Im Rahmen allgemeiner polizeilicher Verkehrskontrollen sowie durch gemeinsame Kontrollen in den Schulen mit der Polizei, erfolgt eine behördliche Überprüfung.

Berlin, den 26. Juni 2024

In Vertretung

Christina Henke

Senatsverwaltung für Bildung,

Jugend und Familie